

II- 9752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrats XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/113-Parl/89

Wien, 19. Jänner 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4550 IAB

1990 -01- 24

zu 4755 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4755/J-NR/89, betreffend Förderungsgesetz für innovative Kulturprojekte, die die Abgeordneten Srb und Genossen am 14. Dezember 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministeriengesetz 1973 hat dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und (Sport) unter anderem die Angelegenheiten der Kunst übertragen. Die näheren Regelungen für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten enthält das Kunstförderungsgesetz BGBl.-Nr.146/1988. Sowohl der Kompetenztatbestand als auch die materiell gesetzliche Regelung beziehen sich auf das Gebiet (den Begriff) der Kunst, nicht auf den Überbegriff "Kultur". Die betreffende Förderungstätigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport kann sich daher ebenfalls nur auf den engeren Begriff der Kunst beziehen. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu den ähnlichen Gesetzen der meisten Bundesländer, die Kulturförderungsgesetze sind und demnach Förderungen auf dem (wesentlich) weiteren Gebiete der Kultur regeln.

Die Förderung innovativer künstlerischer Tätigkeit ebenso wie die individuelle Förderung von Künstlern wird im übrigen vom gesetzlichen Auftrag des Kunstförderungsgesetzes sehr wohl umfaßt; es wird insbesondere auf § 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Kunstförderungsgesetzes hingewiesen.

- 2 -

Diesem Auftrag entspricht das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auch laufend; der dem Nationalrat seit 1970 alljährlich vorgelegte Kunstbericht weist zahlreiche Förderungen an einzelne Künstler, aber auch eine große Zahl geförderter Projekte von innovativer künstlerischer Bedeutung aus.

Die Förderung von Kulturhäusern freilich wäre nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz möglich. In der Regel wird die im Rahmen von Kulturhäusern ausgeübte Tätigkeit nicht von überregionalem Interesse sein, da sie einen lokalen, bestenfalls regionalen Bedarf befriedigt. Es trifft zu, daß daher eine Förderung der Errichtung oder des Betriebes von Kulturhäusern im Rahmen des Kunstförderungsgesetzes in der Regel nicht möglich sein wird; die Beschlußfassung über ein Kulturförderungsgesetz des Bundes würde freilich voraussichtlich mit dem gesetzlichen Wirkungskreis des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport nicht im Einklang stehen.

Der in der Anfrage genannte Verein "ARGE Juzi" ist in der Kunstsektion des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport nicht bekannt.

